

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & REISEBEDINGUNGEN

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Geschäfts- und Reisebedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a ff. BGB ergänzen und Bestandteil des zwischen Ihnen („Reisekunde“) und uns („Asia for 2“) geschlossenen Reisevertrages sind. Diese Bedingungen gelten für alle Pauschalreiseverträge zwischen Ihnen und Asia for 2, auf welche die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Abweichungen (z. B. in Bezug auf Rücktrittskosten) in den jeweiligen Reiseausschreibungen haben Vorrang. Diese Reisebedingungen finden keine Anwendung für lediglich durch Asia for 2 vermittelte Leistungen wie die Vermittlung von Mietwagen, Eintrittskarten, Nur Flug oder Bahn oder Hotel oder Bus oder Schifffahrtsangebote. Diesbezüglich gelten die jeweiligen Bestimmungen der vermittelten Leistungsträger.

Bitte beachten Sie, dass sich die Gesetzeslage zum Reisevertragsrecht **ab 1. Juli 2018** ändert. Für Reiseverträge, die **ab dem 1. Juli 2018** abgeschlossen werden, gelten teilweise geänderte Klauseln in den Reisebedingungen, hierauf weisen wir jeweils extra hin. Die gesetzlichen Regelungen über Pauschalreisen finden Sie für Reiseverträge, die **bis zum 1. Juli 2018** abgeschlossen werden, insbesondere in den §§ 651 a-m BGB (Fassung bis 1. Juli 2018) bzw. für Reiseverträge, die **nach dem 1. Juli 2018** abgeschlossen werden, in §§ 651 a-y BGB (Fassung ab 1. Juli 2018).

Eine faire Vertragsbeziehung und umfangreiche Informationen an unsere Reisekunden sind uns wichtig. Bitte lesen Sie die Bedingungen in Ruhe durch. Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Beantwortung zur Verfügung.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisekunde Asia for 2 den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich, fernmündlich vorgenommen werden.

Der Vertrag kommt erst durch die Annahme des vom Reisekunden abgegebenen Angebots durch Asia for 2 zustande. Über die Annahme informiert Asia for 2 den Reisekunden unmittelbar nach Vertragsabschluss durch Übersendung einer schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung. Die schriftliche Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen.

**1.2** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Asia for 2 vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage und mit dem Inhalt dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisekunde es innerhalb von 10 Tagen durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z. B. Leistung der Anzahlung) annimmt. Für Sonderangebote oder einzelne Bausteine können abweichende Bindungsfristen gelten.

**1.3** Der Reisekunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reiseanmeldung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

### 2. Bezahlung, Sicherungsschein

**2.1** Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung und des Sicherungsscheins, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der gesamte Restreisepreis muss 21 Tage vor Reiseantritt vollständig bei Asia for 2 eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit einer Zahlung ist deren Gutschrift bei Asia for 2. Erst nach Eingang des vollständigen Reisepreises auf dem Konto von Asia for 2 werden die Reiseunterlagen versandt. Reiseunterlagen in diesem Zusammenhang sind solche, die dem Reisekunden einen direkten Anspruch auf die Reiseleistung garantieren, wie Flugschein, Hotelgutschein (Voucher) u.a. Bei einem Vertragsschluss innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn, ist der Reisekunde zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises verpflichtet.

**2.2** Der Reisekunde hat Asia for 2 zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in dem von Asia for 2 mitgeteilten Zeitraum erhält oder wenn diese falsche Angaben enthalten.

**2.3** Asia for 2 ist berechtigt, seine Leistungen von der getätigten Rechnungszahlung abhängig zu machen. Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist Asia for 2 nach Mahnung mit angemessener

Fristsetzung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und vom Reisekunden Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten (siehe Ziffer 4.2) zu verlangen.

### 3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

**3.1.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Reisebestätigung/Rechnung. Sonderwünsche müssen von Asia for 2 ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sonderwünsche, die nicht in der Reisebestätigung zugesichert sind (z. B. besondere Lage eines/der Zimmer/s, besondere Aussicht etc.) werden als unverbindliche Kundenwünsche behandelt. Asia for 2 bemüht sich, diesen Wünschen zu entsprechen. Hotel- und Ortsprospekte sind für Asia for 2 nicht bindend.

**a** Eine Visaerteilung oder Einreiseerlaubnis sowie

**b** Leistungen, welche als Fremdleistungen direkt am Urlaubsort bei Drittfirmen, z.B. eigenständigen Incoming-Agenturen oder anderen Veranstaltern oder Vermittlern gebucht und bezahlt werden (z. B. Ausflüge, Rundfahrten, Sportveranstaltungen etc.), sind nicht Bestandteil des Reisevertrages und unterliegen somit auch nicht der Haftung von Asia for 2.

**3.1.2** Nicht in Anspruch genommene Leistungen: Falls der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch nimmt, wird Asia for 2 sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn ihr behördliche, gesetzliche oder tarifliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn die nicht in Anspruch genommene Leistung unerheblich ist. Asia for 2 ist berechtigt, bis zu 20 % (mind. jedoch € 25,- pro Person) des vergüteten Betrages als Bearbeitungsgebühr einzubehalten. Werden abweichend von der Pauschalreiseregulierung nur Bausteine gebucht (z.B. Hotel, Rundreise etc.), erhebt Asia for 2 für nicht in Anspruch genommene Leistungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- pro Vorgang.

**3.1.3** Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z. B. Flugzeitenänderungen, Änderung des Programmablaufs, Hotelwechsel), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Asia for 2 nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Angegebene Transfer- und Flugzeiten stehen, soweit nicht unzumutbar in eine vereinbarte Nachtruhe eingegriffen wird, unter dem Vorbehalt einer Änderung. Bei Flugreisen stehen

die mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung. Kurzfristig notwendige Änderungen der Flugzeiten, der Fluggesellschaft, des Fluggerätes, der Streckenführung sowie Zwischenlandungen behält Asia for 2 sich ausdrücklich vor, soweit der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**3.2.1** Asia for 2 ist verpflichtet, den Reisekunden über wesentliche Leistungsänderungen nach Kenntnisnahme von dem Änderungsgrund unverzüglich zu informieren. Sollten wesentliche Leistungen nicht erbracht werden können, wird Asia for 2 den Reisekunden unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern Asia for 2 das möglich ist und die Änderungen nicht geringfügig sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

**3.2.2** Erhebliche Vertragsänderungen sind nur mit Zustimmung des Reisekunden zulässig. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann ein Angebot von Asia for 2 zur erheblichen Vertragsänderung nicht nach Reisebeginn erklärt werden. Asia for 2 kann vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von Asia for 2 bestimmten und angemessenen Frist, das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von Asia for 2 bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung als angenommen. Asia for 2 kann dem Reisekunden mit dem Angebot einer erheblichen Vertragsänderung wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten. Auf § 651 g BGB (Fassung ab 1. Juli 2018) wird verwiesen.

**3.3** Gemäß den Bestimmungen des § 651 a IV, V BGB behält sich Asia for 2 das Recht vor, den vereinbarten Reisepreis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

**a** Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Asia for 2 den Reisepreis wie folgt erhöhen:

**aa** Eine sitzplatzbezogene Erhöhung kann an den Reisekunden anteilig weitergegeben und berechnet werden.

**ab** In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen (erhöhten) Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten bzw. Kabinen des Beförderungsmittels geteilt. Den sich hieraus errechnenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Asia for 2 vom Reisekunden verlangen.

**b** Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen-

oder Flughafengebühren oder Touristenabgaben Asia for 2 gegenüber erhöht, kann diese Erhöhung entsprechend anteilig an den Reisekunden weitergegeben werden.

**c** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise für Asia for 2 verteuert.

**d** Für **bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** ist eine Preiserhöhung nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und für Asia for 2 auch nicht vorhersehbar waren.

**e** Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises, muss Asia for 2 den Reisekunden unverzüglich informieren. Eine entsprechende Änderungsmitteilung muss bis zum 21. Tag vor Reisebeginn beim Reisekunden eingehen.

**3.4** Für **ab 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann der Reisekunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, soweit sich die in Klausel 3.3 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei Asia for 2 führt. Asia for 2 darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag tatsächlich entstandene Verwaltungskosten abziehen, muss aber auf Verlangen des Reisekunden nachweisen, in welcher Höhe diese entstanden sind.

**3.5** Im Fall einer erheblichen Vertragsänderung oder einer Preiserhöhung **bei vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträgen** von mehr als 5 % und **bei nach dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträgen** um mehr als 8 %, ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Für **vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann der Reisekunde auch die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Asia for 2 in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisekunden aus dem Angebot von Asia for 2 anzubieten. Der Reisekunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Erklärung von Asia for 2 gegenüber Asia for 2 geltend zu machen. Für **nach dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann Asia for 2 dem Reisekunden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten. Für **nach dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträge** kann Asia for 2 vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von Asia for 2 bestimmten und angemessenen Frist, das Angebot zur Preiserhöhung über 8 % annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von Asia for 2 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

**3.6** Asia for 2 wird den Reisekunden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einfuhrungsgesetzes zum BGB über erhebliche Vertragsänderungen unterrichten.

#### **4. Rücktritt durch den Reisekunden (Stornokosten), Umbuchungen, Versicherung**

**4.1** Der Reisekunde kann vom Reisevertrag bis zum Reisebeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Asia for 2.

Dem Reisekunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**4.2.1** Tritt der Reisekunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert Asia for 2 den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß § 651 i II BGB eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von Asia for 2 gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was Asia for 2 durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Asia for 2 kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen.

Asia for 2 kann eine pauschalierte Entschädigung, die sich am Rücktrittszeitpunkt des Reisekunden orientiert, wie folgt verlangen:

Rücktritt bis zum 90. Tag vor Reisebeginn:	20 % des Reisepreises
Rücktritt vom 89. bis zum 65. Tag vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
Rücktritt vom 64. bis zum 31. Tag vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
Rücktritt vom 30. bis zum 11. Tag vor Reisebeginn:	75 % des Reisepreises
Rücktritt ab 10. Tag vor Reisebeginn	90 % des Reisepreises

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung bei Asia for 2. Bei Nichtantritt der Reise oder wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, wird ein Pauschalsatz von bis zu 100 % (ersparte Aufwendungen werden erstattet) berechnet. Es steht dem Reisekunden stets frei, Asia for 2 nachzuweisen, dass Asia for 2 kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale. Stornogebühren sind immer sofort fällig.

**4.2.2** bei nur Flug: Es gelten vorrangig die Tarifbestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft (bzw. deren Vermittler), in denen insbesondere bei Sondertarifen im Einzelfall bestimmt sein kann, dass ein einmal ausgestelltes Ticket z. B. weder umbuchbar noch erstattungsfähig ist.

**4.2.3** Bei Rücktritt erhebt Asia for 2 vom Reisekunden zusätzlich zu den Stornokosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- pro Vorgang.

**4.2.4** Umbuchung: Soll auf Wunsch des Reisekunden nach Zustandekommen des Reisevertrages eine Leistungsänderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Beförderungsart, des Reiseteilnehmers oder der Unterkunft vorgenommen werden, was einer Änderung des Reisepreises nach sich ziehen kann, entstehen Asia for 2 in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Reisekunden. Asia for 2 muss daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt (4.2) ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen (z. B. Änderung der Verpflegungsleistung, der Zimmerkategorie o. ä.) berechnen wir Ihnen jedoch nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- pro Vorgang.

**4.2.5** Für bestimmte Reisen, Zielgebiete und Bausteine gelten besondere Rücktritt- und Umbuchungsbedingungen/-gebühren (Stornokosten), sofern sie in der

Leistungsbeschreibung von Asia for 2 (gedruckt oder online) angegeben sind oder der Reisekunde ausdrücklich vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen wurde. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass zusätzliche Kosten durch die Umbuchung nicht entstanden sind.

**4.3** Für **bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** wird auf die Möglichkeit der Vertragskündigung wegen höherer Gewalt gemäß § 651 j BGB (Fassung bis 1. Juli 2018) hingewiesen. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann Asia for 2 keine Entschädigung verlangen, wenn der Rücktritt erfolgt, weil am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Auf § 651 h III BGB (Fassung ab 1. Juli 2018) wird verwiesen.

**4.4** Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Asia for 2 kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Im Falle der Vertragsübertretung haften der ursprünglich angemeldete Reisekunde und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reisekunde erhält einen Nachweis, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

**4.5** Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) bzw. Mehrkosten-Versicherung (inkl. Ersatzreise) oder andere Reiseversicherungen sind nicht im Reisepreis enthalten. Wenn der Reisekunde vor Reiseantritt von der Reise zurücktritt, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfiehlt Asia for 2 den Abschluss eines umfassenden Versicherungsschutzes, inklusive Unfall, Reisegepäck und Reiseabbruchversicherung, mindestens aber immer den Abschluss einer RRV und einer Auslandsreisekrankenversicherung mit Krankenrücktransport. Nähere Informationen über Versicherungsleistungen einer Rückführungskostenversicherung, u. a. über Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, erteilen Versicherungen und Versicherungsmakler.

#### **5. Rücktritt und Kündigung durch Asia for 2**

**5.1** Asia for 2 kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn

**a** in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wurde sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisekunden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und

**b** in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird. Ein Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisekunden gegenüber zu erklären. Tritt Asia for 2 von der Reise zurück, erhält der Reisekunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

**5.2** Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur

vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst vertragswidrig, kann Asia for 2 den Anspruch auf den Reisepreis, abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung ergeben, verlangen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

**5.3 Für bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** wird auf die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt gemäß § 651 j BGB hingewiesen. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** ist Asia for 2 berechtigt, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn Asia for 2 aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Asia for 2 hat den Rücktritt in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittgrunds gegenüber dem Reisekunden zu erklären.

## **6. Gewährleistung**

**6.1** Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisekunde Abhilfe verlangen. Entsprechende Mängel müssen unverzüglich vom Reisekunden gegenüber Asia for 2 angezeigt werden. Asia for 2 kann u. a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Asia for 2 kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

**6.2** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise, kann der Reisekunde eine entsprechende Herabsetzung (Minderung) des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.

**6.3** Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Reisekunden ist jedoch erst zulässig, wenn Asia for 2 keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Reisekunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von Asia for 2 verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisekunden gerechtfertigt ist.

## **7. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse**

**7.1 Für bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** ist die vertragliche Haftung von Asia for 2 für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit Asia for 2 für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** ist die Haftung von Asia for 2 für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

**7.2** Die deliktische Haftung von Asia for 2 für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisekunde und Reise.

Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

**7.3** Asia for 2 haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, fakultative Angebote örtlicher Veranstalter, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Asia for 2 sind.

**7.4** Ein Schadensersatzanspruch gegen Asia for 2 ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund von internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h II BGB wird verwiesen. Kommt Asia for 2 die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Übereinkunft. Diese Abkommen beschränken die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Veranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

**7.5 Für ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann sich bei Ansprüchen des Reisekunden eine Anrechnung aus § 651 p III BGB ergeben. Z. B. kann ggf. bei einer Flugverspätung oder Flugannullierung die Ausgleichszahlung einer Fluggesellschaft aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) auf den Anspruch des Reisekunden gegen Asia for 2 aufgrund desselben Ereignisses angerechnet werden.

## **8. Mitwirkungspflicht**

**8.1** Der Reisekunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadenminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen bzw. Mängel unverzüglich an Ort und Stelle der Reiseleitung mitzuteilen. Sofern die Reiseunterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten und dem Reisekunden vor Ort kein Vertreter bekannt gemacht wurde, sind die Beanstandungen bzw. Mängel direkt an Asia for 2 in Deutschland zu richten. Kontaktdaten: E-Mail: [info@asiafor2.de](mailto:info@asiafor2.de), Tel.: +49 2841-979-2604. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

## **9. Anmeldung von Ansprüchen (Fristen), Verjährung und Abtretungsverbot**

**9.1.1 Bei bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträgen** muss der Reisekunde Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber Asia for 2 unter der unter Ziffer 15 genannten Anschrift geltend machen. Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisekunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** gilt die Monatsfrist nicht mehr, gleichwohl wird dem Reisekunden empfohlen, seine Ansprüche unverzüglich nach Reiseende gegenüber Asia for 2 geltend zu machen.

**9.1.2** Für die Anmeldung von Reisegepäckschäden und Verspätungen von Reisegepäck im Rahmen einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen. Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten der zuständigen Fluggesellschaft unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige zur Kenntnis gebracht werden. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks gegenüber dem Luftfahrtunternehmen direkt vorzunehmen. Ansonsten sind Schäden am Reisegepäck zur Wahrung von Ansprüchen sofort bei Feststellung dem jeweiligen Beförderungsunternehmen anzuzeigen.

Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung von Reisegepäck zu Nachweiszwecken schriftlich gegenüber Asia for 2 anzuzeigen.

**9.2** Ansprüche des Reisekunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus Verletzung des Lebens und bei Körper- und Gesundheitsschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Asia for 2 oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Asia for 2 beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Asia for 2 oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Asia for 2 beruhen. Sämtliche übrige Ansprüche nach den Vorschriften der §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes. Schweben zwischen Asia for 2 und dem Reisekunden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so tritt eine Verjährungshemmung ein. Die Verjährung ist gehemmt, bis Asia for 2 oder der Reisekunde die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

**9.3** Abtretungsverbot - Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen Asia for 2 an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

## 10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

**10.1** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften wie Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt, selbst verantwortlich. Alle Nachteile, auch die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Asia for 2 bedingt sind. Asia for 2 informiert Bürger eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Vorschriften (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen) und Atteste, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Asia for 2 geht davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reiseanmelders und der Mitreisenden (z. B. doppelte Staatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**10.1.2** Der Reisende ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Sofern der Reisekunde Asia for 2 beauftragt hat, für sich behördliche Dokumente / ein Visum zu beantragen, haftet Asia for 2 nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, Asia for 2 hat gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu vertreten. Von den Konsulatsdienststellen erhobene Gebühren für die Bearbeitung der Visa-Anträge sind vom Reisekunden zu tragen.

**10.1.3** Für die Bearbeitung eines Visums durch Asia for 2 erhebt Asia for 2 vom Reisekunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,- pro Person (abweichende Gebühr für Expressbearbeitung ab dem 15. Tag vor Abreise, max. € 65,-) zzgl. Visagebühren und Kurierkosten. Diese Gebühren für Visa-Anträge gelten nur für deutsche Teilnehmer. Gebührensätze für Visa-Anträge für Staatsangehörige anderer Länder können auf Anfrage mitgeteilt werden. Asia for 2 haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und die Zustellung notwendiger Visa durch die zuständige ausländische Vertretung, wenn der Reisekunde Asia for 2 mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Asia for 2 die Verzögerung selbst zu vertreten hat.

**10.1.4** Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern), Tropeninstituten u. a. hingewiesen.

## 11. Informationspflicht über Fluggesellschaften

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Asia for 2, den Reisekunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Asia for 2 verpflichtet, dem Reisekunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug / die Flüge

durchführen wird/werden. Sobald Asia for 2 Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Reisekunde informiert werden.

Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss Asia for 2 den Reisekunden über den Wechsel informieren. Asia for 2 muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisekunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird.

Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z. B. auf folgender Internetseite zu finden:

[https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de)

## 12. Rechtswahl und Gerichtsstand

**12.1** Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisekunden und Asia for 2 findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen Asia for 2 im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Höhe von Ansprüchen des Reisekunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**12.2** Der Gerichtsstand von Asia for 2 ist der Firmensitz in Moers.

**12.3** Für Klagen von Asia for 2 gegen den Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Asia for 2 maßgeblich.

**12.4** Die Bestimmungen zu den Ziffern 12.1 bis 12.3 finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisekunden und Asia for 2 anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisekunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisekunde angehört, für den Reisekunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäfts- und Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

## 13. Außergerichtliche Streitbeilegung

Die europäische Kommission stellt eine online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bereit, die der Verbraucher unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> findet. Asia for 2 nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist auch nicht verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen.

## 14. Datenschutz und sonstige Bestimmungen

**14.1** Die personenbezogenen Daten, die der Kunde Asia for 2 zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages mit dem Reisekunden und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. Asia for 2 hält

bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung ein. Der Reisekunde kann jederzeit über seine gespeicherten Daten Auskunft verlangen und sie ändern oder löschen lassen. Mit einer Nachricht an [info@asiafor2.de](mailto:info@asiafor2.de) kann der Reisekunde der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, der Markt- oder der Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe der Daten von Reisekunden an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

**14.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und dieser Bedingungen zur Folge. Auf § 306 BGB wird verwiesen.

**14.3** Stand dieser Bedingungen ist Mai 2018.

## 15. Reiseveranstalter

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Reisebestandteile, die von Asia for 2 als eigene Pauschalreise dem Reisekunden gegenüber angeboten wurde und für die Asia for 2 wie ein Reiseveranstalter für gewöhnlich einzustehen hat. Für lediglich vermittelte Leistungen gelten die AGB und Vertragsbestimmungen der einzelnen Leistungsträger.

Anschrift und Sitz von Asia for 2:

Sandra Finger, Ziethenstr. 5 a,  
D-47445 Moers, Deutschland,  
Tel.: 02841/9792604, [info@asiafor2.de](mailto:info@asiafor2.de),  
[www.asiafor2.de](http://www.asiafor2.de)

Rechtsform: Einzelkaufmann  
wesentliche Merkmale der Dienstleistung:  
Reiseveranstaltung und -vermittlung

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung:  
AXA-Versicherung AG,  
Colonia Allee 10–20, 51057 Köln

Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung:  
R+V Allgemeine Versicherung AG,  
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden